Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Abteilung Sucht

Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 89 00
E-Mail: sucht.kostengutsprachen@bs.ch
www.sucht.bs.ch

Gesuch und Indikationsstellung für eine stationäre Krisenintervention im Suchtbereich für die Dauer von 4 Wochen

Hinweis
Dieses Formular ist sowohl von der Klientin/dem Klienten als auch der Indikationsstelle auszufüllen.
Die Klientin/der Klient muss bei der Gesuchstellung entweder bei der
• Sozialhilfe der Stadt Basel, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel (Tel. 061 685 16 00)
oder bei der
• Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen (Tel. 061 646 81 30)
gemeldet sein.

Die Klientin/der Klient bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, nicht in der Lage zu sein, den Aufenthalt und die Behandlungskosten selber zu tragen. Der Kanton Basel-Stadt wird daher um eine finanzielle Unterstützung nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen und den Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in stationären/teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfebereich ersucht.

Personalien

Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geschlecht	m ◯ w ◯ d ◯		
Nationalität			
Strasse		Nr.	
Postleitzahl		Ort	
Telefon			

Beruf

Einkommen ☐ IV ☐ EL ☐ Sozialhilfe

Es besteht eine Rentenverwaltung ja ☐ nein ☐

Wenn ja: durch wen?

Es besteht eine Beistandschaft ja ☐ nein ☐

Wenn ja: von wem?

Sozialhilfestelle

Zuständig:

Name

Vorname

Telefon

Die folgenden Punkte nehme ich zur Kenntnis

- Die für mich geleisteten Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Sozialhilfe haben subsidiären Charakter. Gesetzliche und vertragliche Leistungen Dritter sind deshalb von mir zu deklarieren und werden angerechnet. Dies gilt auch für ein von mir während der Behandlung in der stationären Einrichtung erzieltes Erwerbseinkommen.
- Die für mich geleisteten Unterstützungsbeiträge der Sozialhilfe unterliegen grundsätzlich der Rückerstattungspflicht gemäss dem Sozialhilfegesetz.
- Die Sozialhilfe der Stadt Basel oder der Gemeinde Riehen prüfen die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch und vollziehen sie gegebenenfalls.
- Der Lebensbedarf für IV/EL-Beziehende wird für die Zeit der stationären Krisenintervention vom Amt für Sozialbeiträge zurückgefordert. Für diese Zeit wird der übliche Nebenkosten-Betrag verfügt.
- Die Indikationsstelle stellt bei IV/EL-Beziehenden über die Rentenverwaltung sicher, dass von der Klientin / dem Klienten ein Anteil der Kosten der stationären Krisenintervention übernommen werden kann (ca. CHF 1'100), da bei der nachfolgenden Rentenverfügung die Kosten für den bereits ausgezahlten Lebensbedarf für die Zeit der Krisenintervention abgezogen werden. Nur in diesem Fall kann die Platzierung vorgenommen werden.

Ort und Datum Unterschrift

Erstellerin/Ersteller der Indikation

Institution

Name

Vorname

Telefon

Rückstellungen für Kosten der Krisenintervention sichergestellt? ja ◯ nein ◯

Platzierung

Einrichtung

Tagestarif (in Fr.)

Eintrittsdatum

Voraussichtliches Austrittsdatum

Begründung und getroffene Vereinbarungen

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Das Formular ist von der Klientin/dem Klienten und der zuständigen Betreuungsperson der Indikationsstelle zu unterschreiben und zusammen mit der Entbindung vom Amtsgeheimnis an das Gesundheitsdepartement Basel Stadt. Abteilung Sucht, Malzgasse 30,,4001 Basel zu senden.